

PILOTPROJEKT FÜR BETREUTE FREIZEITANGEBOTE FÜR 3 BIS 12-JÄHRIGE

VERTRAG xxxx

zwischen

**der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung,
in Person von Herrn Antonios Antoniadis,
Minister für Familie, Gesundheit und Soziales,**

und

**der Gemeinde xxx,
xxxstraße xx in xxxx ,
vertreten durch Frau/Herr xxx xxx, Bürgermeister und xxxx
Schöffe/Schöffin/Generaldirektor**

wird Folgendes vereinbart:

1 Gegenstand, Grundlage und Zielsetzung des Vertrages

Zur Umsetzung des REK-Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“ und auf Grundlage von Artikel 202 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung wird ein 18-monatiges Pilotprojekt zur Schaffung eines betreuten Freizeitangebotes für Kinder der Altersklasse 3 bis 12 Jahre unter Trägerschaft der Gemeinde xxx durchgeführt. Die Dauer des Pilotprojektes erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

Unbeschadet anders lautender zwingender rechtlicher Bestimmungen regelt und beschreibt der vorliegende Vertrag insbesondere die Art, den Umfang und die Überprüfung der Leistungen, welche die Vertragspartner erbringen, sowie die Finanzierung und die Kontrollmechanismen.

Personenbezeichnungen in vorliegendem Vertrag gelten für beide Geschlechter.

1.1 Zielsetzung des Pilotprojektes

Ziel ist, das Angebot an Ferienbetreuung für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren in den neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Schulferien zu erweitern.

Vorliegendes Pilotprojekt eines betreuten Freizeitangebotes unterscheidet sich in der Pädagogik, ihren Prinzipien, in ihren Arbeitsmethoden und Standards von der klassischen außerschulischen Betreuung im Sinne des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung.

Auf Initiative der lokalen Behörden sollen ergänzend zu den Angeboten der außerschulischen Betreuung ortsnahe betreute Freizeitangebote für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren geschaffen werden.

Die Projekte der betreuten Freizeitangebote berücksichtigen in ihrem Konzept einen inklusiven Ansatz, um allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt zu ermöglichen.

1.2 Zielgruppe des Angebotes

Zielgruppe sind Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren. Das Pilotprojekt sieht vor, dass sich im ersten Jahr d.h. in 2017 das Angebot auf Kinder zwischen 6 bis 12 Jahren begrenzen kann. Ab dem zweiten Jahr d.h. in 2018 muss das Angebot sich an Kinder zwischen 3 und 12 Jahren richten.

1.3 Auswertung des Pilotprojektes

Vorliegendes Pilotprojekt wird jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Freizeitangebotes ausgewertet. Diese Auswertung findet im Rahmen eines Begleitausschusses statt, der sich aus Vertretern beider Vertragspartner zusammensetzt. Der Begleitausschuss tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Vertreters der Regierung. Als Grundlage für diese Auswertung dienen die in Ausführung von Punkt 2.1. vorliegenden Vertrages einzureichenden Unterlagen.

Eine Auswertung des gesamten Pilotprojektes wird im ersten Halbjahr 2019 durchgeführt.

2 Aufgabenbeschreibung der Trägers

- Die Gemeinde gewährleistet die logistische Abwicklung des betreuten Freizeitangebotes und ist als Träger des Projektes arbeitsrechtlich für das im Rahmen des Projektes beschäftigte Personal verantwortlich oder die Gemeinde beauftragt im Rahmen eines Vertrages eine Organisation, die über eine Rechtspersönlichkeit verfügt, mit der logistischen Abwicklung und Durchführung des Projektes. In dem Fall einer Beauftragung einer Organisation ist die Gemeinde gegenüber der Regierung verantwortlich dafür, dass die beauftragte Organisation die im Rahmen vorliegenden Vertrages festgelegten Verpflichtungen einhält.
- Jede Form von Diskriminierung im Sinne von Artikel 5 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung ist verboten.
- Die Hausordnung/Informationsblatt wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Betreuung ausgehändigt.
- Der Träger muss über eine angepasste Infrastruktur verfügen, die die Bewegungsfreiheit, Sicherheit und Hygiene der Kinder garantiert und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren einen Ruhebereich vorsehen.
- Es muss ein vollständiger Erste-Hilfe-Kasten (siehe Anhang 1) in Reichweite der betreuten Kinder vorhanden sein.
- Der Träger schließt eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Drittpersonen gegen Unfälle aller Art für die Betreuer und die Kinder ab.
- Der Träger ist frei, das Angebot in Zusammenarbeit mit außenstehenden Organisationen anzubieten.

2.1 Einzureichende Dokumente

Zwecks Beantragung einer Bezuschussung des betreuten Freizeitangebotes muss die Gemeinde folgende Dokumente beim zuständigen Fachbereich des Ministeriums einreichen:

- ein pädagogisches Konzept und eine Hausordnung/Informationsblatt;
- eine Beschreibung der Räumlichkeiten.

Der Träger reicht folgende Dokumente spätestens einen Monat nach Ende der Ferienbetreuung ein:

- Auskunft zur Qualifikation des Hauptleiters (Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Studium bzw. abgeschlossene Animatorenausbildung)
- eine Liste der Betreuer pro Ferienwoche; diese beinhaltet deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Studienfach bzw. Animatorenausbildung;
- Auskunft bez. der Erste-Hilfe-Ausbildung des Hauptleiters und mindestens eines Betreuers
- eine Liste aller eingeschriebenen und teilgenommenen Kinder (Namen, Vornamen, Geburtsdaten);
- den Beleg der Haftpflichtversicherung;

- die Zahlungsbelege bez. Material- und Funktionszuschuss,
- eine schriftliche Auswertung des Ablaufs des Projektes sowie eine Ein- und Ausgabetabelle der Kosten.

3 Personalschlüssel und -qualifikation

3.1 Qualifikation der Betreuer

Die Kinder werden umrahmt von Schülern oder Studenten, die im Bereich Animation, Kinderbetreuung, Kinderpflege, Sozialpädagogik und -assistenz, Primar- oder Kindergartenlehrer, Erziehung oder Psychologie eine Ausbildung absolvieren oder über einen anerkannten Animatorenausweis verfügen. Sie sind mindestens 16 Jahre alt.

Die Gemeinde gewährleistet die Präsenz eines Hauptleiters, der täglich vor Ort ist. Dieser erstellt in Zusammenarbeit mit dem Träger ein pädagogisches Konzept des Projektes. Der Hauptleiter übernimmt die tägliche Geschäftsführung, teilt die Kinder je nach Alter in Gruppen auf und ist offizieller Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten und Behörden. Er verfügt über eine abgeschlossene Animatorenausbildung oder über ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Erziehungs- oder Sozialbereich oder befindet sich im letzten Studienjahr eines solchen Studiums.

Mindestens einer der Betreuer und der Hauptleiter verfügen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung.

3.2 Anzahl Betreuer

Bei einer altersgemischten Gruppe (3 bis 12-Jährige) muss diese täglich stundenweise in mindestens zwei Gruppen aufgeteilt sein. Dabei steht ein Betreuer für 10 Kinder ab 6 Jahren bzw. ein Betreuer für 8 Kinder vom 3. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zur Verfügung.

4 Finanzen

4.1 Zuschuss und Auszahlungsmodalitäten

Bei mindestens 20 eingeschriebenen Kindern pro Woche gewährt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Pauschalzuschuss von 5 Euro/Kind/Tag sowie zusätzlich 500 Euro für Material- und Funktionskosten pro Woche.

Der Material- und Funktionszuschuss wird nach Überprüfung der im vorliegenden Vertrag festgelegten Bedingungen und auf Grundlage der entsprechenden Zahlungsbelege an die Gemeinde ausgezahlt. Der Zuschuss pro Kind wird ausgezahlt nachdem die Gemeinde beim zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle o.e. Dokumente eingereicht hat und dies bis spätestens einen Monat nach Beendigung des jeweiligen betreuten Freizeitangebotes.

Die Beträge werden auf das Konto xxx der Gemeinde xx überwiesen.

Wenn die Gemeinde für die Durchführung eines bestimmten Freizeitangebotes bereits einen Personal- und/oder Funktionszuschuss von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält, wird dieser Betrag in Abzug gebracht.

4.2. Überprüfung des Gebrauchs des Zuschusses

Zur Überprüfung des Gebrauchs des Zuschusses legt die Gemeinde xxxx auf einfache Anfrage des zuständigen Fachbereiches des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Dokumente und Zahlungsbelege, die sich auf das Projekt beziehen, vor und lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort durch einen Beschäftigten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Rechnungshofes zu. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann einen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

Die einzelnen Ausgabenbelege müssen 6 Jahre nach Erhalt des Zuschusses aufbewahrt werden und können von den zuständigen Beschäftigten des Ministeriums jederzeit geprüft werden.

4.3. Unkostenbeitrag

Die Erziehungsberechtigten zahlen einen einheitlichen pauschalen Unkostenbeitrag, der vor Beginn des Projektes festgelegt wird und den Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung mitgeteilt wird. Der Träger sieht einen verminderten Unkostenbeitrag für Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen vor. Die Regelung des Unkostenbeitrags ist Gegenstand der Hausordnung/des Informationsblattes, die dem Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung ausgehändigt wird.

Der Träger stellt eine Bescheinigung zur steuerlichen Absetzbarkeit des Unkostenbeitrags aus, insofern die föderalen Bedingungen hierzu erfüllt sind.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Unbeschadet aller gesetzlichen Regelungen gilt: Sämtliche Publikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dieser von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Veranstaltung sind mit dem Förderlogo Ostbelgien zu versehen. Dies betrifft Broschüren, Flyer, Einladungen, Bescheinigungen, Plakate, Anzeigen, Webseiten, Radio- und Fernsehbeiträge. Auf anderen Kommunikationsträgern ist die Platzierung des Logos optional. Darüber hinaus ist bei der Veranstaltung auf eine Sichtbarkeit in den Räumlichkeiten zu achten. Material (Roll-Ups, Banner, Beach Flags) steht bei der Materialausleihe zur Verfügung. Die Verwendung des Förderlogos ist auf diese Veranstaltung beschränkt. Das Förderlogo kann als Grafikdatei auf der Internetseite www.ostbelgienlive.be/logo heruntergeladen werden. Dort ist auch eine Richtlinie zur Verwendung zu finden. Das Logo ist unveränderbar.

Bei Radiospots muss der Text „Mit Unterstützung der ostbelgischen Regierung“ bzw. „Mit Unterstützung des ostbelgischen Ministeriums“ verwendet werden. Ein eventuell zu verwendendes, vorgefertigtes Audiologo wird beim BRF hinterlegt. Auf die Abkürzung „DG“ ist auf allen Kommunikationsträgern zu verzichten. Nach der Veranstaltung muss ein Exemplar aller Veröffentlichungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. Fotos vom Einsatz des Materials beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.“

6 Kontroll- und Strafbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der im vorliegenden Vertrag definierten Aufgaben weist der zuständige Fachbereich des Ministeriums die Gemeinde auf den Sachverhalt hin und fordert den betroffenen Vertragspartner auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und im Bedarfsfall dem Versäumnis nachzukommen.

Der zuständige Minister wird vom zuständigen Fachbereich des Ministeriums über die Nichteinhaltung informiert. Nach Verstreichen der o.e. Frist oder bei unzureichender Antwort auf die erhobenen Vorwürfe kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushalte, die Kontrolle der Zuschüsse und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen:

- den Zuschuss verringern, aussetzen oder anteilmäßige Rückzahlungen einfordern;
- den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen;
- den Vertrag fristlos aufkündigen.
-

Jeder Rechtsstreit, der sich aus der Anwendung des Vertrages ergibt, wird an die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen verwiesen.

7 Dauer des Vertrages

Der vorliegende Vertrag beginnt am xx.xx.20xx und endet am 31. Dezember 2018. Ausgestellt in zwei Originalen; jede Partei erklärt, ein Exemplar erhalten zu haben.

Eupen, den

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Antonios Antoniadis

Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Für die Gemeinde/Stadt xxxx

Xxxxxx
Bürgermeister

xxxxxxxxx
Die Generaldirektorin/der
Generaldirektor/Schöffe

ⁱ Unter geringem Einkommen versteht man Empfänger von Ersatzeinkommen wie Integrationseinkommen, Arbeitslosenunterstützung, Invalidenrente usw.